

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG) — Drucksachen 12/4994, 12/7048 —

#### hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. März 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den im folgenden angegebenen Gründen einberufen wird.

Ferner hat der Bundesrat die anliegende Entschließung gefaßt.

#### 1. Zu Artikel 1 (§ 17 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu fassen:

##### „§ 17

##### Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.“

##### Begründung

Es ist davon auszugehen, daß ein Großteil der Anspruchsberechtigten in den neuen Ländern lebt und dort nach dem Wohnsitzprinzip auch Leistungen bei den örtlich zuständigen Ämtern geltend machen wird. Deshalb wird der Hauptteil der finanziellen Forderungen gegen die neuen Länder gerichtet sein. Um die finanzielle Belastung im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der neuen Länder in den Grenzen des Erträg-

lichen zu halten, sollten die Kosten vom Bund übernommen werden. Da die wirtschaftliche Konsolidierung im Beitrittsgebiet mindestens dieselbe Zeit in Anspruch nehmen wird wie die Zeiträume der aus dem 2. SED-UnBerG erwachsenden finanziellen Mehrbelastung, erscheint die Kostenumverteilung angemessen.

Die außerstrafrechtliche (wie strafrechtliche) Rehabilitation dürfte zudem im weitesten Sinne mit der Bereinigung von Kriegsfolgen vergleichbar sein. In analoger Anwendung von Artikel 120 Abs. 1 GG hätte dann der Bund für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten im Sinn geschehenen Verwaltungsunrechts aufzukommen.

#### 2. Zu Artikel 2 (§§ 24, 28 und 29 BerRehaG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

##### a) § 24 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig.“

##### b) § 24 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers ... zuständig.“

c) § 28 ist zu streichen.

d) § 29 ist zu streichen.

#### Begründung

Die Vorschrift regelt, daß der Bund für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig ist und daher die Ausgaben zu tragen hat (s. Artikel 104a Abs. 1 GG).

### 3. Zu Artikel 2 (§ 30 — neu — BerRehaG)

Dem Artikel 2 ist nach § 29 folgender § 30 anzufügen:

#### „§ 30

Kosten für Leistungen  
nach dem Vierten Abschnitt

Die Kosten, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt entstehen, trägt der Bund.“

#### Begründung

Durch den Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung Kosten, denen kein Äquivalent in Form von Beiträgen gegenübersteht. Diese Kosten sind der Versichertengemeinschaft nicht zurechenbar. Sie sind daher den Rentenversicherungsträgern zu erstatten. Der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die weder die Versichertengemeinschaft

noch die neuen oder die alten Länder einen Einfluß hatten, ist eine gesamtgesellschaftliche, einigungsbedingte Aufgabe für den gesamten Staat. Für diese Aufgabe hat der Steuerzahler aufzukommen. Insoweit besteht über das Instrument des Bundeszuschusses (Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG) eine Kostentragungspflicht des Bundes.

#### Entschließung

#### *Zum Gesetz insgesamt*

Der Bundesrat begrüßt, daß nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz die im ehemaligen Grenzgebiet von Zwangsaussiedlungen Betroffenen ihre Grundstücke zurückerhalten. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat jedoch fest, daß das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz noch keine abschließende Regelung der Wiedergutmachung für Opfer des SED-Regimes enthält. Es müssen noch gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine Rückgabe der im Rahmen des Ausbaus und der Sicherung des Sperrgürtels durch und um Berlin sowie an der gesamten innerdeutschen Grenze entzogenen Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer vorsehen.

Um das vorgesehene Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zum 1. Juli 1994 nicht zu gefährden, sieht der Bundesrat von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, Regelungen für Mauer- und Grenzgrundstücke in das Gesetz aufzunehmen, ab.